



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

An den Gemeindevorstand der
Gemeinde Niedernhausen
z.Hd. Herrn Bürgermeister Reimann
Wilrijkplatz

65527 Niedernhausen

Geschäftszeichen FV5016 A-00165-IV3/2
Dokument-Nr. 2020-366381

Bearbeiter/in Laura Bade
Durchwahl +49 (611) 32132302

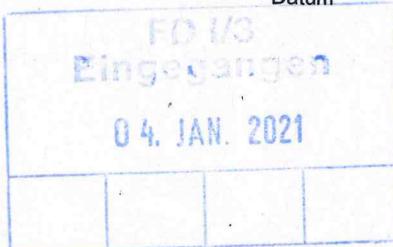
Fax

E-Mail hessenkasse@hmdf.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht Ihr Schreiben vom 20. November 2020

Datum 16. Dezember 2020



Bescheid über die Gewährung einer hälftigen Sondertilgung im Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE;
Ihr Antrag auf Sondertilgung vom 20. November 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reimann,

auf Ihren Antrag vom 20. November 2020 auf hälftige Sondertilgung des Jahresbeitrages 2020 in Höhe von 181.800 Euro gilt der Bescheid für die Gemeinde Niedernhausen über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE vom 8. August 2018 in seiner ursprünglichen Gestalt fort.

Das Schreiben meines Hauses vom 22. Juli 2020 ist somit gegenstandslos.

Bitte überweisen Sie die **Sondertilgung in Höhe von 181.800 Euro** an folgende Bankverbindung bis zum 15. Januar 2021:

Kontoinhaber: Hessisches Ministerium der Finanzen
BIC: HELADEFFXXX IBAN: DE50 5005 0000 0002 3000 36

Dieser Bescheid ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.



Begründung:

I.

Die Entscheidung beruht auf § 49 Abs. 1 HVwVfG i.V.m. § 2 Abs. 5 Satz 2 Hessenkassegesetz.

Die Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums der Finanzen für die Entscheidung folgt aus § 2 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 Hessenkassegesetz.

Die Gemeinde Niedernhausen hat am 20. November 2020 die hälfte Sondertilgung des Jahresbeitrags 2020 in Höhe von 181.800 Euro im Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE unter Beibehaltung des festgesetzten Gesamtbeitrags beantragt, so dass sich der Jahresbeitrag 2020 von 181.800 Euro auf 363.600 Euro erhöht.

Die Verfahrensvorschriften sind damit gewahrt worden. Eine Anhörung der Beteiligten ist nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG entbehrlich.

II.

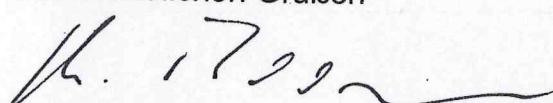
§ 49 Abs. 1 HVwVfG i. V.m. § 2 Abs. 5 Satz 2 Hessenkassegesetz ermöglicht die Änderung der Beitragsdauer durch die Bewilligungsstelle, und somit auch die Entscheidung über eine Sondertilgung.

Die im Bescheid vom 8. August 2018 festgesetzte Beitragspflicht der Gemeinde Niedernhausen wurde auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Hessenkassegesetz formell und materiell rechtmäßig erlassen. Durch die beantragte Sondertilgung entfaltet § 2 Abs. 6 Hessenkassegesetz faktisch keine Wirkung.

Dem Antrag der Gemeinde Niedernhausen auf Sondertilgung konnte damit vollumfänglich entsprochen werden. Die Gewährung der Sondertilgung entspricht dem Antragsbegehr des Antragsstellers. Es gilt der Bescheid vom 8. August 2018 in seiner ursprünglichen Gestalt.

Dieser Bescheid ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Boddenberg